

Abgangentschädigung des Arbeitgebers

1. Allgemeines

Durch den Arbeitgeber entrichtete Abgangentschädigungen mit oder ohne Vorsorgecharakter haben Lohncharakter und unterstehen somit grundsätzlich der Einkommenssteuer.

Abgangentschädigungen werden vom Arbeitgeber aus verschiedenen Gründen ausbezahlt. Der Auszahlungsgrund ist für die Besteuerungsart massgeblich. Daher muss in jedem Fall ermittelt werden, ob die Abgangentschädigung Vorsorgecharakter aufweist, oder ob sie ganz oder teilweise Ersatzeinkommen bzw. Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit darstellt.

2. Abgangentschädigungen ohne Vorsorgecharakter

2.1. Merkmale

Abgangentschädigungen ohne Vorsorgecharakter gelten entweder als Ersatzeinkommen oder als Entschädigungen für die Aufgabe einer Tätigkeit. Sie weisen folgende Merkmale auf bzw. werden aus folgenden Gründen ausbezahlt:

- Entschädigung, obwohl keine Vorsorgelücke besteht;
- Schmerzensgeld für die Entlassung;
- Risikoprämie für persönliche und berufliche Zukunft;
- Treueprämie für langjährige Dienste;
- Ersatz für ausbleibende Lohnzahlungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Kapitalabfindungen mit einer offenen Zweckformulierung ohne ausgewiesene Vorsorgelücke werden ebenfalls zu den Abgangentschädigungen ohne Vorsorgecharakter gezählt.

2.2. Steuerliche Behandlung

Abgangentschädigungen ohne Vorsorgecharakter werden nach § 25 Ziff. 1 StG bzw. Art. 23 lit. a DBG besteuert (vgl. mit StP 26 Nr. 2).

Wird mit der Abgangentschädigung eine Überbrückung vom Austritt aus der Firma bis zur ordentlichen Pensionierung bezweckt (Ersatz ausbleibender Lohnzahlungen), wird die Dauer der Überbrückung nach § 38 StG bzw. Art. 37 DBG beim steuersatzbestimmenden Einkommen entsprechend berücksichtigt (vgl. StP 38 Nr. 3).

3. Abgangentschädigungen mit Vorsorgecharakter

Darunter sind Abgangentschädigungen zu verstehen, die unter gewissen Voraussetzungen bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitnehmer ausgerichtet werden. Abgangentschädigungen haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit den Risiken Alter, Invalidität und Tod verbundenen finanziellen Folgen zu mildern.

3.1. Direktzahlung an den Arbeitnehmer

3.1.1. Voraussetzungen

Direktzahlungen von Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer werden steuerlich als Vorsorgeleistung betrachtet, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Austritt aus der Firma darf erst ab dem vollendeten 55. Altersjahr erfolgen;
- es muss eine definitive Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit vorliegen;
- es muss damit eine künftige Vorsorgelücke im Umfang der ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse zwischen dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des ordentlichen Terminalters abgegolten werden;
- es darf damit kein Einkaufsbedarf für fehlende Beitragsjahre in die Vorsorgeeinrichtung abgegolten werden.

3.1.2. Steuerliche Behandlung

Direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlte Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter werden nach § 39 StG bzw. nach Art. 38 DBG gesondert besteuert und unterliegen stets einer vollen Jahressteuer für das Kalenderjahr in dem sie zugeflossen sind (vgl. StP 39 Nr. 2).

3.2. Direktzahlung in die Vorsorgeeinrichtung

3.2.1. Voraussetzungen

Um bestehende oder allenfalls künftige Vorsorgelücken des ausscheidenden Arbeitnehmers zu schliessen, kann der Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung direkt in die Vorsorgeeinrichtung des Betriebes einzahlen.

Die Direktzahlung in die Vorsorgeeinrichtung ist nur zulässig, wenn

- das Arbeitsverhältnis noch besteht;
- das Vorsorgereglement einen solchen Einkauf vorsieht;
- eine entsprechende Vorsorgelücke im Zeitpunkt des Austritts aus der Firma bereits besteht;
- infolge des Austritts aus dem Unternehmen und dessen Vorsorgeeinrichtung eine Vorsorgelücke entsteht.

3.2.2. Steuerliche Behandlung

Die Direktzahlung in die Vorsorgeeinrichtung muss im Lohnausweis als Lohnsumme ausgewiesen werden und ist als Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen. Sie wird somit im Rahmen der ordentlichen Veranlagung unter Berücksichtigung der geleisteten Einkaufssumme besteuert. Der Arbeitnehmer muss dabei die Einkaufssumme in der Steuererklärung als Abzug geltend machen.

3.2.3. Direktzahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Einzahlung der Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht zulässig.

Wird eine Abgangsentschädigung vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber trotzdem auf ein Freizügigkeitskonti bzw. eine Freizügigkeitspolice eingezahlt, verlangt die Steuerbehörde die Rückabwicklung der Transaktion. Die Besteuerung erfolgt gemäss den Bestimmungen unter Punkt 3.1.2. dieser Weisung.